

t. 140 - DC/sr

Bern, 9. April 1976

→ RA
für neue VVO -
Dr. Krumm

Notiz an Herrn Wilhelm
Finanzkompetenzen DftZ

a/a

Aus dem Dokument "Politique suisse d'aide humanitaire"

vom Dezember 1975 (Direction des Organisations internationales) geht hervor, dass die Finanzkompetenzen betr. Humanitäre Hilfe wie folgt geregelt sind (vgl. Photokopie in Beilage).

Bis Fr.	100'000.--	zuständiger Sektionschef oder Stellvertreter
Bis Fr.	300'000.--	Delegierter des Bundesrates für Katastrophenhilfe (Vizedirektor)
Bis Fr.	500'000.--	Direktor der Direktion für Int. Organisationen, der je nach Fall die Stellungnahme des Departementschefs einholt (= entspricht der Stellung des Delegierten für technische Zusammenarbeit)
Bis Fr.	1'000'000.--	Zustimmung der Eidg. Finanzverwaltung
Ab Fr.	1'000'000.--	Zustimmung Bundesrat

Die Finanzkompetenzen für humanitäre Hilfe sind somit teilweise (bis Fr. 1'000'000.--) bedeutend weiter in hierarchischen Sinne nach unten delegiert worden, als dies bei der technische Zusammenarbeit der Fall ist. Und dies bei einer Hilfe, die zwar formell und buchhaltungsmässig gut kontrolliert werden kann (Einkauf in der Schweiz), über deren Verwendung und Verteilung im Einsatzland aber eine Kontrolle ausserordentlich schwierig ist.

neue VVO

Ich weiss nicht, wann die finanziellen Zuständigkeiten für technische Zusammenarbeit zum nächsten Mal neu geregelt werden können (mit dem Entwicklungshilfegesetz oder mit dem neuen Rahmenkredit). Es wäre dabei anzustreben, dass für die TZ bis Fr. 1'000'000.-- die Finanzkompetenzen ausgehandelt werden könnten wie für die humanitäre Hilfe, ohne Einschränkung der weitergehenden Kompetenzen ab Fr. 1'000'000.--; nämlich :



- 2 -

Bis Fr. 500'000.-- Delegierter für technische Zusammenarbeit
 Bis Fr. 1'000'000.-- Eidg. Finanzverwaltung
 Bis Fr. 2'500'000.-- (1) Politisches Departement und Finanzdpt.
 über " 2'500'000.-- Bundesrat

(1) Angleichung an die Inflation seit 1972

Ich weitem wäre zu prüfen, wie weit für die Regelung bis zu Fr. 500'000.-- im DftZ nicht eine ähnliche DftZ-interne Regelung getroffen werden könnte, wie für die humanitäre Hilfe; nämlich :z.B.

Bis Fr. 200'000.-- Vizedirektor operationelles/resp. Allg. Angelegenheiten

Bis Fr. 500'000.-- Delegierter

Diese Lösung würde immer noch weniger weit gehen als diejenige für humanitäre Hilfe, indem keine Finanzkompetenzen auf die Stufe Sektionschef delegiert werden, wie dies bei der humanitären Hilfe der Fall ist. Sofern der DftZ die Finanzkompetenz bis Fr. 500'000.-- erhält, so ist die interne Aufteilung dieser Kompetenz anschliessend Sache des Delegierten, resp. des Departementschefs.

Ich schlage vor, dass diese Frage bei passender Gelegenheit mit den Herren Heimo, Raeber und Giovannini diskutiert wird.

R. Dannecker

R. Dannecker

In Zusammenh. mit neuer
VVO prüfen:
 a) Anpass. an Inflation
 b) Anpass. an Io-Kompetenzen.